

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und die Wahl  
zum Landrat, bzw. der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises  
am 24.09.2017**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landratswahl für die Stadt Bergisch Gladbach wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach, Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 3. Stock, 51469 Bergisch Gladbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei erreichbar.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Bergisch Gladbach, Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 3. Stock, 51469 Bergisch Gladbach Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 100 Rheinisch-Bergischer Kreis und an der Landratswahl im Rheinisch-Bergischen Kreis durch

**Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 9 Kommunalwahlgesetz (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 9 Kommunalwahlgesetz oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 16 Kommunalwahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bergisch Gladbach gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Bergisch Gladbach mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Das Wahlbüro stellt auf seiner Internetseite [www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de) eine Eingabemaske für die elektronische Beantragung von Wahlscheinen zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a)–c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r  
**zur Bundestagswahl:**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

**zur Landratswahl:**

- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und

ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Stadt Bergisch Gladbach vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der rote Wahlbrief für die Bundestagswahl dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr**, der gelbe Wahlbrief für die Landratswahl jedoch bereits um **16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle oder in den städtischen Direktwahlbüros abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen (hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.),
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach. Der Wahlbrief kann auch dort oder in den städtischen Direktwahlbüros abgegeben werden.

**Sie erreichen das Wahlbüro** wie folgt:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

telefonisch unter 02202-14 2888, per E-Mail unter [Wahlbuero@stadt-gl.de](mailto:Wahlbuero@stadt-gl.de) oder Herrn Frank Bodengesser persönlich im Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 3. Stock, 51469 Bergisch Gladbach.

Ab dem 28. August 2017 werden die Direktwahlbüros der Stadt Bergisch Gladbach in den folgenden Stadtteilen eröffnet:

Direktwahlbüro Stadtmitte: Rhein-Berg Galerie, Hauptstraße 131

Direktwahlbüro Bensberg: Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz

Direktwahlbüro Refrath: St. Johann-Baptist, Kirchplatz 12

Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr, Samstag 10:00 bis 13:00 Uhr.

gez. 21.08.2017

Lutz Urbach  
Bürgermeister